

2753 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert werden

Durch einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 soll das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates den Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz der Entfall der Wohnungsbeihilfe dadurch abgegolten werden, daß die maßgebenden Versorgungsleistungen nach diesen drei Gesetzen um 30,- Schilling monatlich erhöht werden.

Im Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, bleiben beim Einkommensbegriff des § 3 Abs.2 Wohnungsbeihilfen außer Betracht. Aufgrund des vorgesehenen Wegfalls der Wohnungsbeihilfen soll nunmehr diese Bestimmung berichtigt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 07

S t o i s e r
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r
Obmannstellvertreter